Beispiel einer Vollständigkeitserklärung der Unternehmensleitung gegenüber dem Abschlussprüfer (eingeschränkte Revision einer Jahresrechnung)

Der nachstehende Text ist ein Beispiel. Der Abschlussprüfer beurteilt im Einzelfall, welche Ergänzungen oder Streichungen angebracht bzw. notwendig sind Gesellschaft [1]

An [2]

Die vorliegende Vollständigkeitserklärung geben wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer eingeschränkten Revision der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang [3]) der [1] für das am [4] abgeschlossene Geschäftsjahr [5] ab. Ziel Ihrer Prüfung ist es, festzustellen, ob Sachverhalte vorliegen, die zur Schlussfolgerung führen könnten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht in allen wesentlichen Punkten dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen. Wir anerkennen die Verantwortung des Verwaltungsrates [6] für diese Jahresrechnung. Der Verwaltungsrat hat diese Jahresrechnung zur Bekanntgabe an die Generalversammlung gutgeheissen. Wir bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision erfüllt sind.

Wir bestätigen Ihnen hiermit nach bestem Wissen Folgendes:

* Die Jahresrechnung entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten und ist in diesem Sinne frei von wesentlichen Fehlaussagen (wozu nebst fehlerhafter Erfassung, Bewertung, Darstellung oder Offenlegung auch unterlassene Angaben gehören können).
* •Wir haben Ihnen alle Informationen sowie sämtliche Aufzeichnungen der Buchhaltung, Belege und Geschäftskorrespondenzen [7] sowie die Protokolle aller Generalversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrates zur Verfügung gestellt. Ausserdem haben wir Ihnen uneingeschränkten Zugang zu allen Personen gewährt, deren Befragung Sie für die Erlangung Ihrer Prüfungssicherheit als notwendig erachteten.
* Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben, sind korrekt im Anhang [3] vorgenommen worden.
* Die [1] hat alle vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften (z. B. betreffend direkte Steuern, Mehrwertsteuern, Sozialversicherungen oder Umweltschutz) eingehalten, deren Nichteinhaltung eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnte [8].
* Die Ihnen gegebenen Informationen zur Identifizierung nahestehender Personen sind vollständig, und der Ausweis von Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen (Art. 959a Abs. 4 OR) ist vollständig und richtig.
* Wir haben keine Pläne oder Absichten, und es sind uns keine Ereignisse bekannt, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der [1] zur Fortführung ihrer Tätigkeit («Going Concern») aufwerfen.
* Bildung, Auflösung und Bestand stiller Reserven haben wir Ihnen im Einzelnen mitgeteilt (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR).
* Wir haben keine Pläne oder Absichten, durch die sich die Bilanzierung, Bewertung oder Darstellung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung wesentlich ändern könnte.
* Die [1] ist nachweislich Verfügungsberechtigte aller aktivierten Vermögenswerte. Auf diesen liegen keine anderen Belastungen als die in der Jahresrechnung (Anmerkung … im Anhang) [3] offengelegten.
* Wir haben alle gegenwärtigen Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten (Garantien, Bürgschaften und vergleichbare Erklärungen gegenüber Dritten) in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. offengelegt.
* Sämtliche wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Jahresrechnung erfasst bzw. offengelegt. Wir werden Ihnen alle bis zum Zeitpunkt der Generalversammlung bekannt werdenden Ereignisse, die sich auf die Jahresrechnung wesentlich auswirken könnten, unverzüglich mitteilen.
* Ansprüche aus Rechtsstreitigkeiten oder anderen Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, bestanden nicht/sind in der Beilage aufgeführt. [9], [10].
* Wir haben Ihnen gegenüber sämtliche Kreditvereinbarungen offengelegt. Die entsprechenden Bedingungen waren am Bilanzstichtag – und sind zum Zeitpunkt dieser Vollständigkeitserklärung – eingehalten.
* Betrag und Verwendungszweck nicht frei verwendbarer Bestandteile des Eigenkapitals (z. B. Reserven gemäss Art. 671 ff. OR) sind in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. offengelegt. [11]
* [12]
* [13]
* [14]
* [15]

[Datum / Domizil / Unterschriften]

Beilagen:

* Unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung
* Oben erwähnte Unterlagen

Redaktionelle Erläuterungen

[1] Firmenbezeichnung der Gesellschaft bzw. Name der Organisation.

[2] Firmenbezeichnung der Revisionsstelle.

[3] Anhang streichen, sofern kein solcher erforderlich ist.

[4] Bilanzstichtag.

[5] Anzupassen, wenn das Geschäftsjahr nicht zwölf Monate umfasst: «… für das den Zeitraum vom … bis … umfassende Geschäftsjahr». Ferner anzupassen, wenn es sich um einen Zwischenabschluss handelt: «… für die Periode von … bis … ».

[6] Falls Verwaltungsrat nicht zutreffend: das für die Jahresrechnung verantwortliche Organ einsetzen.

[7] Begriffe gleichbedeutend mit «Buchführung» im Sinne von Art. 957a OR.

[8] Nach Bedarf anpassen. Evtl. bestimmte Tatbestände (z. B. verdeckte Gewinnausschüttung, Verbuchung von Privatauslagen als Geschäftsaufwand) eigens erwähnen. Indessen sind auch alle anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, des Strafrechts, des Privatrechts oder aufgrund vertraglicher Abmachungen gemeint.

[9] Allfällige Rechtsstreitigkeiten sind in einer Beilage anzuführen.

[10] Evtl. Erklärung zu laufenden oder drohenden Prozessen oder anderen Verfahren anbringen.

[11] Nur, wenn gesetzlich erforderlich.

[12] In die Vollständigkeitserklärung aufzunehmen sind Erklärungen zu jedem Sachverhalt, der für die Jahresrechnung wesentlich ist und für den andere ausreichende geeignete Prüfungsnachweise nicht vorliegen. Weitere Erklärungen können Folgendes

beinhalten:

– In der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. angemessen offengelegt ist Folgendes:

Derivative Finanzinstrumente aller Art (Forwards, Futures, Swaps, Optionen usw.)

– Der Lagebericht steht mit der Jahresrechnung im Einklang [sofern freiwillig ein Lagebericht erstellt wird]

– Die verwendeten Umrechnungskurse sind in der Jahresrechnung (Anmerkung … im Anhang) [3] offengelegt [sofern die Rechnungslegung nicht in der Landeswährung erfolgt (Art. 958d Abs. 3 OR)]

– Personalaufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen werden im Anhang [3] korrekt ausgewiesen (Art. 959b Abs. 4 OR) [sofern die Erfolgsrechnung als Absatzerfolgsrechnung dargestellt wird]

– Die Bewertung zu Marktpreisen, der Gesamtwert der Wertschriften und übrigen Aktiven sowie der Betrag der Schwankungsreserve werden in der Jahresrechnung (Anmerkung(en) … im Anhang) [3] offengelegt [sofern eine Bewertung

zu Marktpreisen erfolgt].

[13] Ggf. Ergänzung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der MWST. In der Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Abschlussprüfer kann z. B. folgende Erklärung eingefügt werden (Beispiel):

«Wir sind für die Einhaltung der gesetzlichen und anderen Vorschriften im Bereich der MWST verantwortlich. Insbesondere gewährleisten wir, dass die MWST im In- und ggf. im Ausland korrekt abgerechnet wird sowie Unklarheiten im Bereich

MWST zeitnah abgeklärt werden. Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheide und Praxisänderungen der Steuerbehörden mit Auswirkung auf unser Unternehmen haben wir sachgerecht verfolgt. Gemäss unseren Abklärungen bestehen im Bereich der MWST keine wesentlichen Risiken bzw. sind die bekannten Risiken in der Jahresrechnung angemessen berücksichtigt.»

[14] Ergänzung aufgrund der Prüfung nach FinfraG für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2017:

«Beim Handel mit Derivaten haben wir die Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes eingehalten bzw. wir bestätigen, im Geschäftsjahr keine Derivatgeschäfte getätigt zu haben und dass am Ende des Geschäftsjahrs keine solchen Geschäfte offen sind.»

[15] Ggf. Ergänzung bezüglich der Offenlegungs- und Transparenzvorschriften für Schweizer Kapitalgesellschaften (insbes. Meldepflicht von Inhaberaktien gemäss Art. 697j ff. OR):

«Der Verwaltungsrat [Die Geschäftsführung] ist sich der Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d’action financière (GAFI) bewusst.

Insbesondere hat der Verwaltungsrat [die Geschäftsführung] nach Art. 697m Abs. 4 OR [Art. 656a Abs. 2 OR für Partizipanten/Art. 790 Abs. 3 OR für GmbH] sichergestellt, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben (u.a. Stimmrechte GV, Dividendenrechte).»